

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der PC-Ware Information  
Technologies AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission  
„Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Die PC-Ware Information Technologies AG bekennt sich voll zu dem im Deutschen Corporate Governance Kodex verankerten Grundsatz der Gewährleistung einer verantwortungsvollen, auf Transparenz und Wertschöpfung ausgerichteten Leitung und Kontrolle des Unternehmens mit dem Ziel der Förderung des Vertrauens von Anlegern, Kapitalmärkten, Geschäftspartnern und Mitarbeitern sowie der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung unseres Unternehmens.

Vorstand und Aufsichtsrat der PC-Ware Information Technologies AG erklären hiermit, den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 bzw. den in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit deren Geltung enthaltenen Empfehlungen seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 19. Juni 2008 mit Ausnahme der nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen zu haben und auch zukünftig zu entsprechen.

**Ziffer 4.2.4; Ziffer 4.2.5. Abs. 3 S. 1**

Mit Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht der Vorstände hat die Hauptversammlung der PC-Ware Information Technologies AG vom 14. September 2006 beschlossen, von der Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch zu machen, und fasste den folgenden Beschluss: „Die in § 285 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 bis 9 HGB und §§ 315 a Abs. 1, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) Sätze 5 bis 9 HGB verlangten Angaben im Anhang und an anderen gesetzlich etwa vorgesehenen Stellen unterbleiben in den Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006/07 bis einschließlich 2010/11, längstens aber bis zum 13. September 2011.“

**Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5**

Bei einem Kontrollwechsel (mindestens 30% der Stimmrechte) haben die Mitglieder des Vorstandes ein Kündigungsrecht von vier Wochen, wenn ihnen weiter die Vorstandstätigkeit nicht mehr zuzumuten ist. Für diesen Fall und den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund steht dem Vorstandsmitglied nach dem Wortlaut des Vertrags eine Entschädigung zu, die sich an dem zweifachen des durchschnittlichen Jahreseinkommens, bezogen auf den Mittelwert des Einkommens im Jahr vor der Vertragsbeendigung, im Jahr der Vertragsbeendigung und – hypothetisch – im Jahr nach der Vertragsbeendigung, und der Restlaufzeit des Anstellungsvertrages orientiert. Mindestens beträgt die Entschädigung eines Vorstandsmitgliedes TEUR 500. Dies kann auch dazu führen, dass die Abfindungscaps gemäß Ziffer 4.2.3. Abs. 4 und 5 überschritten werden. Begrenzungen, wie sie der Kodex in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 zur Aufnahme in den Vorstandsvertrag empfiehlt, widersprechen der Natur des regelmäßig auf die Dauer der Bestellungsperiode abgeschlossenen und im Grundsatz nicht ordentlich kündbaren Vorstandsvertrags. Nach unserer Auffassung sind solche Begrenzungen in der Praxis von der Gesellschaft einseitig faktisch nicht ohne Weiteres durchsetzbar. Außerdem könnten mit einer solchen vorab getroffenen Vereinbarung die konkreten Umstände des Einzelfalles, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, nicht hinreichend berücksichtigt werden. Der Inhalt der Vorstandsverträge ist zudem das Ergebnis der seinerzeit geführten Vertragsverhandlungen.

### **Ziffer 5.1.2 Satz 6**

Die empfohlene Festsetzung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands ist bisher nicht umgesetzt, da für die Gesellschaft in dieser Frage bisher keine Praxisrelevanz besteht.

### **Ziffer 5.3**

Auf die laut DCGK empfohlene Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen durch den Aufsichtsrat wird bislang verzichtet, weil sich dieser aus lediglich drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Bildung von Ausschüssen in einem dreiköpfigen Gremium führt zu keinerlei Effizienz- bzw. Kompetenzsteigerung, weshalb sich stets das Gesamtgremium mit den relevanten Themen befasst. Der Bildung eines Nominierungsausschusses (Ziffer 5.3.3) bedarf es nicht, da der Aufsichtsrat ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner besteht. Sollte der Aufsichtsrat zukünftig erweitert werden, behält sich der Aufsichtsrat die Bildung von Ausschüssen vor.

### **Ziffer 5.4.1 Satz 2**

Der DCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder. Wir sehen in einer solchen Festlegung eine unangebrachte Einschränkung des Rechts der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen. Die Grundsätze der PC-Ware Information Technologies AG enthalten daher keine solche Altersgrenze.

### **Ziffer 5.4.3**

Die PC-Ware Information Technologies AG behält sich vor, Aufsichtsratswahlen als Blockwahl durchzuführen, um einen zügigen Ablauf der Hauptversammlung sicherzustellen.

### **Ziffer 5.4.6 Abs. 3**

Auf die individualisierte Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend der Opt-out Regelung für den Vorstand verzichtet.

### **Ziffer 5.6**

Der DCGK empfiehlt dem Aufsichtsrat, regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit zu prüfen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Aufsichtsrat eine Selbstevaluierung noch nicht vorgenommen. Vorstand und Aufsichtsrat stehen in Abstimmung über einen Modus für die künftige Durchführung einer solchen Effizienzprüfung.

### **Ziffer 7.1.2 Satz 4**

Die Quartalsberichte werden nach Maßgabe der Berichtspflichten zur Rechnungslegung der Deutschen Börse AG für den Prime Standard und damit abweichend von der Empfehlung 7.1.2 Satz 4 des DCGK erstellt. Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums.

Den Aktionären der Gesellschaft ist die Entsprechenserklärung auf der Internetseite von PC-WARE dauerhaft zugänglich gemacht worden. Dort sind auch die Entsprechenserklärungen der vergangenen fünf Jahre in Übereinstimmung mit Ziffer 3.10 des Kodex zu finden.

Leipzig, den *22.6.09*



Vorstandsvorsitzender

Leipzig, den *22.6.09*



Aufsichtsratsvorsitzender